

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Anmeldung ist **verbindlich**.
2. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bei Anmeldung mit den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) einverstanden.
3. Der **Anmeldeschluss** ist zwei Wochen vor Ferienbeginn (nicht Betreuungsbeginn!).
4. Bei einer **Anmeldung nach dem Anmeldeschluss** fällt zusätzlich zu den Platzkosten eine Nachmeldegebühr von 10 Euro pro Kind an. Falls die Erziehungsberechtigten in diesem Fall eine Kostenübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe/ Jobcenter beantragen, müssen die Kosten bei einer Anmeldung nach dem Anmeldeschluss zunächst von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden. Bei bewilligter Kostenübernahme werden die Betreuungskosten den Erziehungsberechtigten zurückerstattet.
5. Eine **Stornierung** ist bis zu sechs Wochen vor Ferienbeginn (nicht Betreuungsbeginn!) kostenfrei möglich. Danach fallen Stornierungskosten in Höhe von 10 Euro pro Kind und Woche an. Zwei Wochen vor Ferienbeginn ist eine Stornierung nur noch mit ärztlichem Attest möglich, siehe Punkt 6.
6. Eine **Stornierung** des Platzes **während der Ferien** ist nur mit **ärztlichem Attest** des Kindes möglich. In diesem Fall werden 10 Euro pro Kind und Woche Stornierungskosten einbehalten. Das Attest muss dem Träger bis Ende der Ferien vorgelegt werden. Eine Rückerstattung der Kosten bei Krankheit eines Erziehungsberechtigten oder nicht für die Ferienbetreuung angemeldeten Geschwisterkindes ist nicht möglich. Die Rücküberweisung des Betrages durch den Träger erfolgt nach den Ferien. Die Rückerstattung ist nur für ganze Wochen möglich, einzelne Tage werden nicht erstattet.
7. **Umbuchungen** (in andere Betreuungsstandorte oder Wochen) können bis zu sechs Wochen vor Betreuungsbeginn selbst durchgeführt werden. Danach wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro pro Kind und Woche fällig. Freie Plätze kann der Träger nicht garantieren.
8. Die Erziehungsberechtigten **verpflichten** sich alle **für die Betreuung wichtigen Informationen** anzugeben (Besonderheiten, Krankheiten, körperliche und geistige Einschränkungen, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sprachliche Einschränkungen, Besonderheiten beim Essen (z.B. kein Schweinefleisch)). Werden diese Informationen nicht angegeben, kann eine **adäquate Betreuung** nicht gewährleistet werden und der Träger behält sich vor Kinder von der Betreuung auszuschließen.
9. Die **Platzvergabe** erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Der Träger kann keine freien Plätze garantieren.
10. Bei **Ausschluss** eines Kindes fallen die Kosten in voller Höhe an und können nicht rückerstattet werden.
11. Die Betreuung findet in **deutscher Sprache** statt. Sollte ein Kind dieser nicht mächtig sein, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dies im Vorfeld mit dem Träger zu klären, damit geprüft werden kann, ob eine Betreuung möglich ist.
12. Die Betreuung findet nur statt, wenn die **Mindestteilnehmerzahl** von 5 Kindern pro Woche erreicht ist. Ist dies nicht der Fall, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig darüber informiert.

**13.** Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich das Kind/die Kinder am ersten Betreuungstag persönlich in der Betreuung abzugeben.

**14.** Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Ihre Kinder **pünktlich bis 09.00 Uhr** in die Betreuung zu bringen und **spätestens bis 16.00 Uhr** abzuholen.

→ Tägliche **Betreuungszeit: 07.30 – 16.00 Uhr**

### **15. Antrag auf Kostenübernahme**

Die Erziehungsberechtigten geben bei der Anmeldung verbindlich an, ob sie eine Rechnung zur Antragstellung auf Kostenübernahme benötigen. Die Rechnung wird den Erziehungsberechtigten in einer gesonderten Mail zugeschickt. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich die jeweilige Rechnung mit allen notwendigen Unterlagen spätestens sieben Tage nach Erhalt beim jeweiligen Amt vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung eine Bescheinigung des jeweiligen Amtes über den Kostenantrag beim Träger vorzulegen. Geht die Bescheinigung nicht fristgerecht ein, behält sich der Träger vor, den Ferienbetreuungsplatz kostenpflichtig zu stornieren – dabei wird der volle Betreuungsbetrag von den Erziehungsberechtigten eingefordert.

**16.** Bei **Krankheit** eines Kindes behält sich der Träger vor das betreffende Kind von der Betreuung abholen zu lassen bzw. nicht anzunehmen.

**17.** Bei **Läusebefall** eines Kindes behält sich der Träger vor ein **ärztliches Attest** zu verlangen. Wird dieses nicht von den Eltern am 1. Betreuungstag nach Genesung vorgelegt, behält sich der Träger vor das Kind nicht an der Betreuung teilnehmen zu lassen.

**18. Umgang mit Fremdkörpern:** Es dürfen keine Fremdkörper die sich in der Haut befinden (z.B. Holzspieße) durch Mitarbeiter:innen des Trägers entfernt werden.

**19. Umgang mit Zecken:** Es werden **keine Zecken durch Mitarbeitende** des Trägers **entfernt**. Sollte ein Kind eine Zecke haben werden die Eltern umgehend darüber informiert. Sie können das Kind dann entweder abholen, um die Zecke von einem Arzt entfernen zu lassen oder diese selbst bei ihrem Kind entfernen.

**20. Sonnenschutz:** Für das Eincremen der Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Es kann nicht gewährleistet werden, dass alle Kinder ausreichend durch die Mitarbeiter:innen des Trägers eingecremt werden.

### **21. Umgang mit Medikamenten:**

In den Einrichtungen der Kinderhaus Nürnberg gGmbH werden an Kinder **keine** Medikamente verabreicht.

#### Ausnahmen:

- Kinder die an einer **chronischen Krankheit** leiden und bei denen eine regelmäßige Arzneimittelgabe erforderlich ist
- In **medizinischen Notfällen** z.B. Asthma-Anfall

#### In diesen Ausnahmefällen muss folgendes eingehalten werden:

- **Schriftliche Bestätigung** durch einen **Arzt**, dass es sich um ein Medikament handelt, welches zwingend während der Öffnungszeiten der Einrichtung gegeben werden muss. Allerdings nur für chronisch kranke Kinder – Antibiotika werden nicht verabreicht

- **Schriftliche Medikation** des Arztes (Zeit, Dauer der Einnahme, Dosierung)
- **Schriftliche Einverständnis** der Erziehungsberechtigten
- **Unterweisung** der pädagogischen Mitarbeiter:innen
- Schriftliche **Dokumentation über die Gabe** des Medikamentes, da die Einrichtung mit der Zustimmung auch die Verantwortung übernimmt
- Dem Medikament sollten die **Telefonnummer des Arztes und die der Erziehungsberechtigten** beigelegt werden

**22.** Für die Kinder wird während der Betreuungszeit eine **Unfall- und Haftpflichtversicherung** abgeschlossen. Bei Schäden an Material, Einrichtungsgegenständen etc., die von einem Kind hervorgerufen wurden, behält sich die Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers vor, die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Eltern zu kontaktieren.

**23.** Die Kinder werden von **geschultem Personal** betreut. Es findet in den einzelnen Gruppen keine Betreuung durch Fachkräfte (Erzieher:innen etc.) statt.